

Allgemeine Geschäftsbedingungen Eichhorn GmbH

Unternehmenssparte BS-DICHTUNGSTECHNIK

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 BGB. Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, im kaufmännischen Geschäftsverkehr erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese zuvor schriftlich festgehalten werden, beispielsweise durch Abschluss eines gesonderten Rahmenvertrages. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt nicht für entgegenstehende Individualabreden.

2. Angebote & Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf an Dritte behalten wir uns vor. Zur vertraglichen Bindung bedarf es einer Auftragsbestätigung in Schriftform, elektronischer Form oder Textform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, sofern diese nicht in Schriftform, elektronischer Form oder Textform von uns bestätigt werden. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße sowie Gewichte oder sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle technischen Daten, wie Zeichnungen, sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Abrufaufträge sind innerhalb von 12 Monaten abzunehmen. Ruft der Käufer einen Auftrag nicht fristgerecht ab, so ist er verpflichtet, 20 % der Rechnungssumme als Ersatz für Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und den erhöhten Verwaltungsaufwand etc. zu zahlen. Der Besteller hat das Recht, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als 20 % entstanden sei. Der Schadenersatz ist dann entsprechend niedriger. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Bei allen Aufträgen mit einem Nettowarenwert von unter EUR 60,00 erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 20,00.

3. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, diese wird gesondert in Rechnung gestellt, und sind freibleibend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten diese ab Auslieferungslager Schwabach, ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Fracht, sonstigen Verkaufsspesen, Versicherung und Zoll; diese werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Preisänderungen behalten wir uns vor. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreisen. Rabattvereinbarungen oder Zusagen gelten nur für den Einzelauftrag. Wir sind daran weder für spätere Aufträge noch für andere Warentypen gebunden. Festpreisangebote verlieren mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ihre Gültigkeit. Festpreise sind für uns aber nur insoweit verbindlich, als die unserer Preiskalkulation zugrundeliegenden Daten nicht durch staatlich reglementierende Maßnahmen von Regierungsseite (Einfuhrbeschränkungen, Zolländerungen, etc.) oder durch andere Ereignisse (Preiserhöhungen der Hersteller, Energiekrisen, etc.) verändert werden.

4. Zahlungen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern der Besteller mit der Zahlung anderer Forderungen nicht im Rückstand ist. Bei Überschreitung des Zahlungszieles von 30 Tagen ab Rechnungsdatum kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen von 8 % (bei Nichtkaufleuten 5 %) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Tag der Fälligkeit zu verlangen. Sämtliche Ansprüche werden sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist. Im Falle von Einziehungskosten gehen diese zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei wesentlichen Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen eines Kunden sind wir berechtigt, Vorkasse vor Lieferung der Ware zu verlangen, auch wenn zuvor etwas anderes vereinbart wurde. Für die Beurteilung der Vermögensverhältnisse gelten bankübliche Maßstäbe. An uns unbekannte Besteller erfolgt die Erstlieferung gegen Vorkasse.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur im Hinblick auf Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Minderung aufgrund von Mängelrügen unterliegt den gleichen

Einschränkungen. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten des Käufers verrechnet werden. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

6. Lieferung

Liefertermine und Fristen werden nur unverbindlich bestätigt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unvorhersehbare Ereignisse und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Lieferanten berechtigen uns, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Bei Verkäufen von Ware, die nicht schon in unserem Besitz ist, behalten wir uns ordnungsgemäße und rechtzeitige Eigenbelieferung vor. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wenn die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt und die Nichteinhaltung von uns aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes zu vertreten ist, kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz ist in jedem Falle auf den von uns in Rechnung gestellten oder in Rechnung zu stellenden Wert beschränkt. Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Des Weiteren gelten unvermeidbare Mengenabweichungen von +/-5% als nicht zu geringe oder zu große Menge. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen werden von uns nach Auftragsannahme bemustert. Eine Reklamation irgendwelcher Art ist deshalb bei der Auslieferung des Auftrages nicht möglich. Mengenmäßig behalten wir uns eine Mehr- oder Minderbelieferung von 10 % vor. Bei Sonderanfertigungen besteht eine generelle Abnahmeverpflichtung.

8. Verpackung & Gefahrenübergang

Verpackungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zum Selbstkostenpreis berechnet. Berechnete Verpackungen sind mit der Ware zu bezahlen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist unsere Lieferpflicht mit der Versendung vom Abgabebetrieb Schwabach erfüllt. Ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel reisen die Waren auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Wird frei Haus geliefert, ist unsere Versenderpflicht erfüllt, sobald die Ware vor dem Haus des Empfängers zur Abladung bereitgestellt ist. Die Gefahr des Abladens und des Einlagerns geht zu Lasten des Empfängers. Soweit unsere Hilfskräfte beim Abladen über den beschriebenen Rahmen hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln unsere Hilfskräfte auf das alleinige Risiko des Empfängers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt. Rücksendungen von Waren erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Im Falle einer Lagerung erfolgt diese ebenfalls auf Gefahr und für Rechnung des Käufers. Rücknahmen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung, frachtfreier Rücklieferung und abzüglich 20 % Wiedereinlagerungskosten möglich.

9. Abnahme & Abnahmeverzug

Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und den Käufer mit angemessener Nachfrist zu beliefern. Nach deren Ablauf sind wir berechtigt, anderweitig über den Kaufgegenstand zu verfügen. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 323 BGB) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann unsererseits 30% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis gefordert werden. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden sei oder ein solcher wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale sei. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

10. Mängelhaftung & Schadenersatz

Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzung verjähren nach 12 Monaten ab Auslieferungstag. Unabhängig davon ist der Käufer verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu untersuchen und

offensichtliche Mängel hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der Ware uns gegenüber schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung, zu rügen, ansonsten werden wir von allen Haftungen befreit. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter gleichzeitiger Unterbrechung einer etwaigen Be- oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht rechtzeitig in schriftlicher Form, so sind wir in jedem Falle von allen Haftungen frei. Erweist sich die Rüge einer mangelhaften oder falschen Lieferung als berechtigt, so haben wir im Fall der Falschlieferrung den vereinbarten Kaufgegenstand Zug-um-Zug gegen Rückgabe des fälschlich gelieferten Gegenstands zu liefern. Im Fall der mangelhaften Lieferung ist der betreffende Kaufgegenstand nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Von jeglicher Haftung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung oder durch falsche Bedienung verursacht werden. Ausgeschlossen sind ferner Schäden durch höhere Gewalt, wie z. B. Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung oder unsachgemäßer Behandlung. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen der verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar. Unsere Haftung erlischt außerdem, wenn ohne unser Einverständnis ein Eingriff an der gelieferten Ware vorgenommen wird. Der Käufer hat selbst zu prüfen, ob sich der Kaufgegenstand für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke eignet. Nicht geeignete Ware stellt nur dann einen Mangel dar, wenn dem Käufer die Eignung zuvor schriftlich durch uns bestätigt worden ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir weder für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind noch für Mangelfolgeschäden jeder Art; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Haben wir fahrlässig eine für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, unverändert. §444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Insoweit schließen die Parteien einen unwiderruflichen Geschäftsverbindungs- und Rahmenvertrag, der mit Abschluss des ersten Vertrages für alle weiteren Verträge und die gesamte Geschäftsbeziehung Gültigkeit hat. Unsere Ware ist von den übrigen Waren des Käufers getrennt zu lagern, soweit dies betrieblich möglich ist. Sie ist vom Käufer auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl und Verderb zu sichern und zu versichern. Pfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Die durch Be- oder Verarbeitung entstandene neue Sache wird, soweit sie uns nicht schon gehört, uns hiermit zur Sicherung übereignet und vom Käufer treuhänderisch und unentgeltlich für uns verwahrt. Soweit der Sicherungsübereignung Rechte Dritter entgegenstehen, überträgt der Käufer uns Miteigentum daran im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu den Rechnungswerten der fremden Waren. Werden die von uns gelieferten Waren mit fremden Waren gemäß §§ 947, 948 BGB vermischt oder verbunden, so werden wir unter Ausschluss des § 947 Absatz 2 in jedem Fall Miteigentümer der neuen Ware. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich wiederum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu den Rechnungswerten der fremden Waren, aus denen zusammen mit den von uns gelieferten Waren des Vermischungs- und Verbindungsprodukt entstanden ist. Solange wir noch gegen den Käufer Ansprüche haben, sind Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - im Falle der Vernichtung oder Beschädigung der Ware aus einem Versicherungsvertrag - oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden. Forderungen tritt der Käufer hiermit bereits jetzt sicherungshalber an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft, vernichtet oder beschädigt wird. Ist die Vorbehaltsware mit anderen und uns nicht gehörenden Materialien verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderungen, der Ansprüche aus Versicherungsvertrag oder sonstigem Rechtsgrund nur in Höhe des Prozentsatzes, der dem Verhältnis des Wertes der uns gehörenden verarbeiteten Waren zum Wert der mitverarbeiteten fremden Waren entspricht. Die Abtretung der Forderungen aus Verkauf oder Beschädigung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nehmen wir bereits jetzt an. Der Käufer ist berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen so lange für uns einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachkommt. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Wenn dritte Gläubiger Rechte an Sachen, die

in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen oder an Forderungen, die uns abgetreten worden sind, geltend machen, hat uns der Käufer unverzüglich davon zu benachrichtigen und unsere Entscheidung abzuwarten, bevor er eine eigene Erklärung hierzu abgibt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, hat er uns auf Verlangen hin unverzüglich die Namen der Drittschuldner, Beträge sowie Fälligkeiten der Forderungen mitzuteilen und die Drittschuldner von der Forderungsabtretung an uns zu benachrichtigen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand & anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie Gerichtsstand, ist Schwabach. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen europäischen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts sind abgehandelt, soweit diese hiervon abweichende Regelungen enthalten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ("CISG") findet keine Anwendung.

13. Geheimhaltung & Datenschutz

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die im Zusammenhang mit Bestellungen erhaltenen Informationen als nicht vertraulich. Wir sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

14. Nutzungs- und Verwertungsrecht, Schutzrechte

Soweit die Verkäuferin aufgrund einer Bestellung des Käufers nach dessen Anweisungen und Richtlinien Ware hergestellt und an den Käufer liefert, haftet der Käufer der Verkäuferin für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Er stellt die Verkäuferin von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit die Verkäuferin dem Käufer Werkzeuge, Entwürfe, Einbauvorschläge oder sonstige Zeichnungen und Unterlagen zusammen mit der Ware zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum und alle Schutz- und Nutzungsrechte vor. Der Käufer ist nur zur Nutzung im Rahmen des Kaufvertrages berechtigt; er ist insbesondere nicht berechtigt, solche Gegenstände zu vervielfältigen oder sie Dritten zugänglich zu machen.

15. Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen stehenden Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Eichhorn GmbH
Regelsbacher Straße 10
D-90574 Roßtal

Unternehmenssparte
BS-Dichtungstechnik
Schwabenstraße 20
D-91126 Schwabach

Amtsgericht Fürth HRB 16214
USt.-IdNr.: DE312537092
St.Nr.: 218/125/40162
Geschäftsführerin:
Sabrina Eichhorn

Tel.: 09122 878596
Fax.: 09122 878595
www.bsdt.de
info@bsdt.de

